Zeitschrift: Geistesfreiheit
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 4 (1925)
Heft: 7

Artikel: Darwin verboten! (Siehe "Geistesfreiheit" Nr. 6)
Autor: E.Br.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-407225

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dürfte jedoch nur bei denjenigen Geltung erlangen, die an den paradiesischen Ursprung des Menschengeschlechts glauben; diejenigen indessen, denen bekannt ist, daß die Menschheit die Epochen der Wildheit und der Barbarei durchmessen hat, dürften kein anderes als ein vorwärtsgerichtetes Axiom anerkennen. (Axiom = Satz von einleuchtender Gewißheit. Red.)

Während es möglich ist, aus einer soziologisch gewonnenen Geschichtsauffassung eine natürliche Staatsauffassung abzuleiten, bleibt die theologische Geschichtsauffassung völlig unfruchtbar. Daher basiert auch die theologische Staatsauffassung unmittelbar auf dem Dogma, das den Staat als gottgewollte soziale Organisation, nicht von Bürgern, sondern allein von katholischen Christen gebildet, erklärt. «Deshalb hat jeder Katholik, weil er zugleich Staatsbürger ist, das Recht und die Pflicht, nach bestem Wissen das Staatswohl zu erstreben, ohne Rücksicht auf die kirchliche Autorität und ihre Wünsche, Räte und Vorschriften, selbst ohne Rücksicht auf ihre Mahnungen. Es ist ein Mißbrauch der kirchlichen Gewalt, dem man sich mit aller Entschiedenheit widersetzen sollte, wenn sie unter irgendwelchem Vorwande dem Bürger sein Verhalten vorschreiben wollte.» Dieser Satz, würdig, in einer Verfassung verankert zu werden, ist eben deswegen durch Pius VI. (Rundschr. Auctorem fidei) «feierlich verurteilt» worden.[7]) Denn es ist zwingend, daß ein katholischer Gott nur einen katholischen Staat wollen kann, in dem nur Katholiken volles Bürgerrecht geniessen können, und zwar das Recht, dem Willen der Stellvertreter Gottes zu gehorchen. Die katholische Staatsauffassung kennt mithin grundsätzlich nur den der Kirche unterworfenen und mit ihr verschmolzenen, katholischen und autokratisch regierten Staat. Rechtsgleichheit, Demokratie, Gewissensfreiheit, Rede- und Pressefreiheit sind Forderungen, die der katholischen Staatsauffassung diametral zuwiderlaufen, wie wir sogleich nachweisen werden.

Daß die katholische Kirche die Trennung von Staat und Kirche verwirft, hat sie zuletzt gelegentlich der Trennungsgesetze in Frankreich und Portugal deutlich erkennen lassen. «Der Grundsatz, daß Staat und Kirche getrennt werden müßten, ist fürwahr ein ganz falscher und im höchsten Grade verderblicher.... Denn es werden hierbei die staatlichen Unternehmungen ganz allein nach den Aussichten für die Wohlfahrt dieses sterblichen Lebens bemessen...; die höchste Angelegenheit der Bürger (!) aber, die ewige Seligkeit..., vernachlässigt er vollständig als eine dem Staate fremde Sache.»[8]) Auf dem Standpunkt stehend, daß die Wohlfahrtsinteressen des staatlichen Lebens mit denen der Religion in Widerspruch stehen, fordert die Kurie den Katholiken für gewisse Fälle zur Aufsässigkeit gegen die Staatsgewalt auf: «Wenn die Gesetze des Staates mit dem Rechte Gottes (?) in offenbarem Widerspruch stehen, wenn sie der Kirche Unrecht zufügen, oder den religiösen Verpflichtungen widerstreiten, oder die Autorität Jesu Christi in seinem Hohepriester verletzen, dann ist Widerstand Pflicht und Gehorsam Frevel...»[9]) Der Vatikan hat sich nicht nur begnügt, hiermit die Souveränität des Staates in Frage zu stellen, sondern er hat schlechthin für alle Staaten sein Bekenntnis als Staatsreligion dekretiert und damit die Gewissensfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Völker geleugnet: «Ein Staat, der gegen alle Religion sich gleichgültig verhält und sie ohne Unterschied als gleichberechtigt anerkennt, stellt sich in Gegensatz zur Gerechtigkeit und Vernunft. Da daher der Staat notwendig Einheit des religiösen Bekenntnisses fordert, so hat er sich zu der allein wahren, der katholischen nämlich, zu bekennen.»[9] Allerdings wird es eines Tages notwendig werden, die Gleichberechtigung des katholischen Bekenntnisses als im Gegensatz zur Gerechtigkeit und Vernunft einer Revision zu unterziehen. Denn es ist durchaus ungerecht und unvernünftig, irgend eine Autorität im Staate zu dulden, die offen bekennt, daß ihre Interessen mit denen der gesellschaftlichen Wohlfahrt nicht übereinstimmen! Um zu ermessen, zu welchen ungeheuerlichen Folgerungen die theologische Staatsauffassung führen muß, vernehme man folgende Maxime, die Leo XIII. an die Spitze der Gesetzgebung gestellt sehen will: «Das menschliche Gesetz hat Gott nachzuahmen, der zwar das Böse in der Welt zuläßt, aber dabei weder will, daß Böses geschehe, noch will, daß es nicht geschehe, aber erlauben will, daß Böses geschehe, und dies ist gut.»[9] Vielleicht fällt es uns, die wir nicht das Genie des hl. Thomas besitzen, schwer, diesen seinen Gedankengang zu erfassen. Immerhin ist es denkbar, daß ein solcher Grundsatz dem «großen Aquinaten» (Thomas von Aquin, einflußreicher Theologe, lebte im 13. Jahrhundert. Red.) zur rechten Fundierung der katholischen Staatsreligion unumgänglich erschienen ist; in diesem Falle müßte man ihm recht geben. (Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Dieser Wendungen bediente sich Pius X. in seinem Rundschreiben Pascendi gegen die Modernisten.
[2]) Rundschreiben Communium rerum v. 21. 4.
[3]) Rundschreiben Pascendi vom 8. 9. 1907.
[4]) Syll. Prop. 5.
[5]) Const. Dei Filius cap. IV.
[6]) Rundschreiben rerum novarum. 15. 5. 1891.
[7]) Rundschreiben Pascendi Pius' X.
[8]) Pius X: Vehementer nos. 11. 2. 1906.
[9]) Leo XIII.: Libertas. 20. 6. 1888.

Darwin verboten!

(Siehe «Geistesfreiheit» Nr. 6.)

Der Prozeß gegen den an einer Art Sekundarschule in der Stadt Dayton (Tennessee, V.St.A.) wirkenden 23jährigen Lehrer *John T. Scopes*, der im Sinne der Darwinschen Entwicklungslehre unterrichtet hatte, was in Tennessee gesetzlich verboten ist, hat begonnen. Eine Masse Volkes ist nach dem 1800 Einwohner zählenden Städtchen geströmt, um diesem merkwürdigsten und unzeitgemäßesten Prozeß, den das zwanzigste Jahrhundert bis jetzt erlebt haben mag, beizuwohnen und mit dem sich das Land der Freiheit, das auch in Bezug auf Dummheit das Land der unbegrenzten Möglichkeiten zu sein scheint, unsterblich blamiert, was es seinem ehemaligen Staatssekretär und Präsidentschaftskandidaten Bryan in erster Linie zu verdanken hat.

Die Gerichtsverhandlung wurde Samstag, den 11. Juli mit einem Gebet und mit der Verlesung des I. Kapitels des ersten Buches Mosis eröffnet, während vor dem Gerichtsgebäude eine Musikkapelle religiöse Lieder spielte und eine gewaltige Menschenmenge den Reden wandernder Prediger lauschte. Gegen diese ausgesprochen konfessionelle Eröffnung des Prozeßverfahrens hat der erste Verteidiger Scopes', Clemence Dorrow, formellen Einspruch erhoben. Die lokalen religiösen Leidenschaften haben sich derart erhitzt, daß es notwendig war, religiöse Zusammenkünfte vor dem Gerichtsgebäude zu verbieten. Uebrigens ist der Prozeß zu einem Gegenstand von allgmeinem Interesse geworden. Am Sonntag (12. Juli) wurde das Thema in zahlreichen Kirchen des Landes von Anhängern beider Parteien behandelt. Die Presse ist der Meinung, die Verhandlungen werden einen bedeutenden Einfluß auf die künftige Entwicklung des Kampfes zwischen der dogmatischen und der modernistischen Richtung in Kirche und Schule im allgemeinen haben. «Bryan hat bereits angekündigt, daß er nach dem Abschluß des Prozesses eine große Kampagne einleiten werde, um die Theorie Darwins in den Verfassungsgesetzen von möglichst vielen Staaten ächten zu lassen oder womöglich sogar die Bundesverfassung selber durch ein «Amendement», das den Bibelglauben in der von Bryan einzig und allein geduldeten wortwörtlichen Auffassung als die allein zulässige Religion Amerikas proklamieren würde, zu erweitern. Die Einsetzung eines Bundesketzergerichtes wäre dann vermutlich die nächste Stufe in einer Entwicklung, die an und für sich freilich in einem gewissen Widerspruch zur Lehre Darwins zu stehen scheint.» (N.Z.Z.)

Ueber den Staat Tennessee schreibt der in New Ulm erscheinende amerikanische «Freidenker» u. a.: «. . . . Speziell den Deutsch-Amerikanern ist Tennessee eine unbekannte Gegend. Sie können sich einen Bundesstaat, dessen Bewohner geistig im siebzehnten Jahrhundert leben, gar nicht vorstellen. Tennessee ist geldarm, industriearm, menschenarm. Seit über einem Jahrhundert keine Einwanderung zu verzeichnen. Da die ursprüngliche Siedelung von schottisch-irischen Protestanten bewerkstelligt wurde, deren Nachkommen, fast gänzlich ohne Beimischung fremden Blutes, im Staat geblieben sind, so ist es nicht zu verwundern, wenn alle Borniertheiten einer durch die Pfaffen geknechteten und verdummten Menschenrasse sich hier in Reinkultur erhalten haben.»

Man wird auch gerne erfahren, wie Bernhard Shaw, der Verfasser der mit beispiellosem Erfolg an vielen Bühnen aufgeführten «Heiligen Johanna», über den Prozeß in der nach grober Auffassung der Entwicklungslehre nun Monkeyville (Affenstadt) genannten Stadt Dayton urteilt. Er schreibt:

«Nicht oft gelingt es einem einzigen Staat, einen ganzen Kontinent lächerlich zu machen, oder einem einzigen Mann, ganz Europa die Frage auf die Lippen zu rufen, ob Amerika überhaupt wirklich zivilisiert ist. Aber Tennessee und Bryan ist der Doppelerfolg gelungen. Mr. Bryan und die Gesetzgeber von Tennessee glauben nicht an irgendwelche Evolution. Sie glauben, daß Gott sie einmal und für immer im Garten Eden erfunden und gemacht habe, und daß er dann sein Werk betrachtet und gesehen habe, daß es gut war; und sie haben befohlen, den Schulkindern von Tennessee beizubringen, in eine unveränderliche und unverbesserliche Zukunft zu blicken, — unveränderlich und unverbesserlich, weil perfekte Bryans diesen glückhaften Staat bis zum Tage des Gerichts führen und regieren werden. Und sie haben schreckliche Strafen gegen jeden Lehrer aufgestellt, der der Jugend einflüstern sollte, daß Mr. Bryan um das Geringste besser sei als seine Väter oder daß er vor den Klapperschlangen einen Vorsprung habe. Gott erzeugte ein reizendes Assortiment von Kreaturen im Garten. Darunter ein Paar Klapperschlangen und ein Paar Bryans. Und er begabte sie mit einer scharfen gegenseitigen Abneigung: der Schlange gab er Gift, die Bryans zu töten, und eine Klapper, sie vor ihrem Nahen zu warnen; und dem Bryanmännchen verlieh er eine stoßkräftige Hand, die Schlange zu erschlagen, eine machtvolle Stimme und einen reichen Vorrat an Worten, die Schlange zu warnen, wenn er ins Gehege käme.»

Gut ist, daß durch den Prozeß der Geist der Unduldsamkeit, der religiösen Eiferei, der mittelalterlichen Beschränktheit, der in Amerika auch das Sektenwesen großgezogen hat, vor aller Welt entlarvt wird. Die Masse horcht auf und erkennt, daß es noch etwas anderes gibt als die Jagd nach dem Dollar, das der Rede wert ist, nämlich einen *Kulturkampf*, der ausgefochten wird zwischen dem Denken und dem Glauben, der freien Forschung und dem starken Dogma, einen Kampf, bei dem es letzten Endes um das Recht des freien Denkens oder um die Wiedereinführung des mittelalterlichen Glaubens- und Gewissenszwanges geht. *E. Br.*

In- und Ausländliches.

Zur Weesener Neujahrspredigt. Anläßlich der Diskussion über diese berüchtigte Predigt (siehe «Geistesfreiheit» Nr. 6 ds. Jgs.) teilt ein Einsender in der «Neuen Zürcher Zeitung» mit, daß der Staat Neuseeland ein Gesetz angenommen habe, wonach jeder, der die zivile Ehe schmähe, mit einer Buße von 100—1000 Pfund (2500 bis 25 000 Franken) oder mit Gefängnis von einem Jahr oder mit beidem bestraft werden müsse. — In Neuseeland wäre unser Weesener Pfarrherr hangen geblieben. Wahrlich, solche Gesetzesbestimmungen täten uns auch not!

Die katholischen «Neuen Zürcher Nachrichten» haben sich zu dem Weesener Fall merkwürdig still verhalten, während sie Dinge, womit sie glauben, Andersdenkenden eines anhängen zu können, an den Haaren herbeiziehen und ausschlachten. Nun halten sie sich darüber auf, daß man sich in nichtkatholischen Lagern gegen die Verunglimpfung der Mischehe durch den Weesener Pfaffen wehrt, haben kein Wort des Tadels für diesen und begnügen sich einerseits mit der Feststellung, daß die «Schweizerische Kirchenzeitung» die Vergleichung der nicht katholisch geschlossenen Mischehe mit einem Raubmord zu ungunsten jener (!) als eine «Entgleisung» bezeichne, welcher Vorwurf mehr bloß einen Tadel für das unkluge Draufgängertum als eine Verurteilung des Angriffs auf die Mischehe darstellt. Anderseits bemühen sich die «Neuen Zürcher Nachrichten» (wie der Weesener Pfarrer selber, in der N. Z. Z.) darzutun, daß die katholische Kirche die Mischehe, die von dem Weesener Pfarrer so unflätig herabgewürdigt wurde, unter gewissen Voraussetzungen gestatte. Diese Voraussetzungen nennen die N. Z. N. allerdings nicht. Es sind folgende: 1. «nur katholische Trauung», 2. «nur katholische Erziehung aller Kinder». Jede gemischte Ehe muß vor dem katholischen Pfarrer geschlossen werden, sonst ist sie ungültig. (Cod. jur. can.) Das heißt, daß sich der nicht katholische Teil bedingungslos dem Willen der katholischen Kirche zu unterwerfen hat, anders gilt die Ehe als Konkubinat. — Warum haben die N. Z. N. diesen Tatbestand nicht klipp und klar dargelegt und nur von «gewissen Bedingungen» gesprochen? Wohl weil sie ihre eigenen Leser, die tagtäglich mit Nichtkatholiken in Berührung kommen und erfahren, daß es keine schlechteren Menschen sind als die Katholiken, nicht zum Nachdenken über die vom Geist der Ausschließlichkeit, der Unduldsamkeit, der Feindseligkeit und des Hasses gegen alles Nichtkatholische erfüllten Satzungen der katholischen Kirche veranlassen wollen. Denn wenn den Lesern d a r ü b e r die Augen aufgingen . . . . . !

Ein Konkordat zwischen dem Vatikan und Deutschland? Die Deutschnationalen, also die heute maßgebende *protestantische* Regierungspartei, haben nicht nur erklärt, daß sie im Abschluß des bayrischen Konkordats keine Verletzung der Reichsverfassung erblicken; sie haben auch zu erkennen gegeben, daß sie einem *Reichskonkordat* nicht entgegentreten werden. Zweck dieses «Kuhhandels»: Das katholische Zentrum loszulösen von der Verbindung mit der *Linken.* Sozialdemokraten, Demokraten und Kommunisten wollen nämlich von einem Konkordat nichts wissen. Da von den übrigen

Literatur.

„Körperbau und Menschwerdung".

Paul Heyse schrieb einmal: «Selbst Männer der Wissenschaft scheuen sich in ihren Werken, die nicht einmal für die grosse Masse bestimmt sind, ihre geheimsten Gedanken auszusprechen, um ihres Friedens, wenn auch nicht mehr ihres Lebens, sicher zu sein. Was ihre innerste Ueberzeugung ist, das flüstern sie wie ein sündhaftes Geheimnis höchstens unter vier Augen Einzelnen ins Ohr, die sie genau geprüft und die sie als Geistesverwandte erkannt haben.»

Endlich darf einmal das Gegenteil davon gesagt werden. Laut und vernehmlich setzt sich in seinem im Verlag von Ernst Bircher in Leipzig erschienenen Werk, betitelt: «Körperbau und Menschwerdung» Dr. Max von Arx in Olten mit der heutigen einseitigen Auffassung unserer Schulmedizin auseinander. Klar und eindeutig verkündet er einen neuen wissenschaftlichen Standpunkt, den er in haarscharfer Logik auseinandersetzt und in mathematischer Weise zu erklären versucht, indem er den komplizierten Bau des menschlichen Bekkens auf einfache Konstruktionen zurückführt. Der Verfasser begnügt sich aber nicht allein damit, zu erklären, was vorliegt, sondern er versucht auch, entwicklungsgeschichtlich das Vorgefundene zu erfassen und damit ein Schulbeispiel für die von Haekel als «Cenogenie» beschriebene Abweichung vom biogenetischen Grundgesetz zu liefern. Es betrifft dies speziell die Lendenknickung der Wirbelsäule, die dem Menschen den aufrechten Gang ermöglicht und sich bei keinem andern Wirbeltier, auch nicht beim Affen, vorfindet. Diese Knickung bildet sich nicht erst dann, wenn das Kind zu stehen anfängt, sondern schon im 2. Fötalmonat, damit dann das Kind stehen kann. Darwin hat gesagt: Der Hirsch hat auch nicht deshalb lange Beine, um schnell laufen zu können, sondern, weil er lange Beine hat, kann er schneller laufen und eben diese langen Beine sind in der Fötalanlage vorhanden. Diese Beispiele liessen sich in der Pflanzen- und Tierwelt vertausendfachen.

Die konstruktive Erklärung für diese Knickung ist, dass der aufrechte Gang des Menschen den Lendenknick bedingt. Dies, weil dadurch die Gebärmutter, die bei den Säugetieren horizonal liegt, durch die Schwerkraft nach unten gezogen und so abgeknickt wird. Auf diese Weise wird auch der Innenraum der Gebärmutter verkürzt, die Frucht kann nicht in die Länge wachsen und bei der Anpassung an den kleinen verfügbaren Raum verkümmern die Schwanzwirbel und die Wirbelsäule knickt zwischen den Kreuzbein- und Lendenwirbeln ein.

Der Verfasser gibt dann an Hand dynamischer Gesetze gute Anhaltspunkte für die weitere Entwicklung und kann dafür ganz genaue mathematische Verhältnisse verantwortlich machen, auf die hier näher einzutreten, uns zu weit führen würde. An dieser Stelle soll nur noch darauf hingewiesen werden, dass Dr. von Arx ein überzeugter Verfechter der Lehre von der Vererbung erworbener Eigenschaften ist und damit auch ein Anhänger der Auffassung, dass dieselbe sich geistig und körperlich vervollkommnen können, nicht nur zu seinem Vorteil, sondern ganz besonders zum Vorteil der ganzen Art.

Das Buch ist ein Markstein für die freie, durch keine dogmatischen Ansichten gehemmte Forschung und bildet einen grundlegenden Wendepunkt in der immer noch als alleinseligmachend sich gebärdenden dualistischen Weltauffassung. Es ist daher auch hier der Ort, dem Forscher Dr. von Arx aus Olten für seine Arbeit den Dank der Freidenker zu übermitteln, weil er es gewagt hat, den am Anfang zitierten Paul Heyse zu widerlegen. Hoffen wir, dass andere Forscher auf diesem Wege nachfolgen und damit das Sprichwort, dass eine Schwalbe noch keinen Frühling mache, seines Inhaltes entledigt wird. Dr. Limacher.

Der Propaganda-Fonds
der „Geistesfreiheit" bedarf der Speisung.